

Schulpflicht

Schulpflichtig ist, wer in Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat (§ 34 Abs. 1 SchulG).

Die Schulpflicht umfasst in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (sog. Vollzeitschulpflicht) und in der Sekundarstufe II die Pflicht zum Besuch der Berufsschule oder einer anderen Schule der Sekundarstufe II (sog. Berufsschulpflicht). Sie wird durch den Besuch einer öffentlichen Schule oder einer Ersatzschule erfüllt.

In Nordrhein-Westfalen dauert die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beim Besuch einer Hauptschule, Gesamtschule oder Realschule gemäß § 37 Abs. 1 SchulG zehn Jahre. Wird ein Gymnasium besucht dauert die Vollzeitschulpflicht nur neun Jahre.

Nach der Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I beginnt die Berufsschulpflicht. Wer vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist bis zu dessen Ende schulpflichtig. Für Jugendliche ohne Berufsausbildungsverhältnis dauert die Schulpflicht bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden.

Es gibt Möglichkeiten der Befreiung von der Schulpflicht und auch Fälle in denen das Ruhen der Schulpflicht ausgesprochen wird.

Die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in eine öffentliche Schule begründet ein öffentlich-rechtliches Schulverhältnis. Aus ihm ergeben sich für alle Beteiligten Rechte und Pflichten. Kommen Eltern oder deren Kinder der Schulpflicht nicht nach, handelt es sich hierbei um eine Schulpflichtverletzung.

Schülerinnen und Schüler sollen in ihrer gesamten Entwicklung bestmöglich gefördert werden, dies soll auch Seitens der Schule in ihrem möglichen Rahmen erfolgen. Darüber hinaus haben die Schulleiterinnen und Schulleiter gemäß § 43 Abs. 3 SchulG die Möglichkeit eine Schülerin oder einen Schüler bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht zu beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen zu befreien (siehe auch Teilnahme am Unterricht). Dies soll z.B. einen Auslandsaufenthalt ermöglichen oder ihre sportliche oder musische Begabung fördern.

Des Weiteren muss die Einhaltung der Schulpflicht kontinuierlich überwacht werden. Für die Schulpflichtüberwachung sind die abgebenden Schulen zuständig. Sie sind für die Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler verantwortlich.